

Stadtverwaltung Görlitz
Untere Denkmalschutzbehörde
Hugo Keller Straße 14
02826 Görlitz

Eingangsvermerk - Empfänger

Anzeige - nach § 12 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

1. Anzeigender (Bauherr)

Firma

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Ort	Telefon	E-Mail

2. Eigentümer

Firma

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Ort	Telefon	E-Mail

Als Eigentümer stimme ich den in der Anzeige genannten Arbeiten zu.

Datum und Unterschrift des Eigentümers

3. Bezeichnung/ Standort des Denkmals

PLZ	Gemeinde	Ortsteil	
Straße			Hausnr.
Gemarkung		Flur und Flurstück	

4. frühere Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Wurde für das Gebäude bzw. Grundstück in der Vergangenheit bereits eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Baugenehmigung erteilt?

Datum	Aktenzeichen
ja	
nein	

5. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Wiederherstellung oder Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis,
insbesondere einer Naturkatastrophe, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG

geringfügiges Vorhaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 und S. 4 SächsDSchG

6. Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Materials

Bitte die Hinweise am Ende dieses Vordruckes beachten.

7. vom Vorhaben betroffene Bauteile

Gründung

Kellerwände außen / innen

Außenwände, Stützen, Fenster -
und Türgewände, Stuck, Putzgliederungen

Tragwerk des Daches

Dachhaut, Dachaufbauten

Fußböden

Decken/Gewölbe

Treppen / Treppenräume

Fenster

Türen innen / außen

tragende/aussteifende Wände innen,
raumabschließende Wände

sonstiges: _____

8. vom Vorhaben betroffene Fläche in qm /Anzahl): _____

von

bis

9. Geplanter Durchführungszeitraum: _____

10. mit der Anzeige zwingend einzureichende Anlagen:

- Lageplan mit Kennzeichnung des betroffenen Objekts
- Fotos des/der betroffenen Bauteile/s

11. Soll eine steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i ff EStG beantragt werden?

ja nein

12. Unterschrift

Datum und Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise und Unterschrift des Anzeigenden

Die in der Anzeige und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von §12 Abs. 1 SächsDSchG erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich.

Hinweise

Nach **§ 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG** darf ein Kulturdenkmal **nur mit Genehmigung** der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden
4. aus seiner Umgebung entfernt werden
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß **§ 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG** sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden sowie geringfügige Vorhaben der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG schriftlich anzuzeigen. Dies gilt jedoch nicht für archäologische Kulturdenkmale.

Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im SächsDSchG folgendermaßen definiert: Ein

geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmales zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach Beschädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z. B. die Ausbesserung von Fehlstellen im Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter oder fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem denkmalverträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann aber erst begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang der Anzeige schriftlich erklärt hat, ob für die geplanten Arbeiten doch ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die angezeigten Arbeiten über das Maß der geringfügigen Vorhaben hinaus gehen. Darauf, dass die Denkmalschutzbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.